

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Sevim Dağdelen und der Fraktion DIE LINKE.

– Drucksache 16/9144 –

Einzelcharterabschiebungen vom Flughafen Frankfurt am Main

Vorbemerkung der Fragesteller

Im Rahmen der asylrechtskundigen Beratung am Flughafen Frankfurt am Main haben dort tätige Rechtsanwälte festgestellt, dass zunehmend mehr Menschen per Einzelcharter abgeschoben werden. Dabei handelt es sich sowohl um abgelehnte Flüchtlinge als auch um Abschiebungen im Rahmen von Zurückweisungen beim Versuch der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland.

Bislang werden abzuschiebende Personen begleitet und unbegleitet in normale Passagierflugzeuge gesetzt. Mehr und mehr wird der Einsatz von Charterflügen zur Abschiebung von ganzen Gruppen von Flüchtlingen, auch gemeinsam mit anderen EU-Staaten zur gängigen Praxis. Ein Flugzeug zur Abschiebung einer einzigen Person zu chartern, wäre hingegen eine neue Entwicklung.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Die Bundesregierung weist darauf hin, dass für aufenthalts- und passrechtliche Maßnahmen nach dem Aufenthaltsgesetz (AufenthG) und nach ausländerrechtlichen Bestimmungen in anderen Gesetzen die Ausländerbehörden der Länder zuständig sind (§ 71 Abs. 1 Satz 1 AufenthG).

Die Zuständigkeit der Bundespolizei bei Abschiebungen beschränkt sich auf die Begleitung von Rückführungen auf dem Luftweg, soweit dies erforderlich ist. Daneben sind auch die Behörden der Länder für diese Aufgabe zuständig.

1. In wie vielen Fällen wurden seit 2005 Charterflüge zur Abschiebung von Gruppen von ausreisepflichtigen Personen eingesetzt, und an wie vielen davon waren auch andere EU-Staaten beteiligt (bitte nach Jahr und Ziel-land differenzieren)?
2. Seit wann werden Einzelcharter zum Zwecke der Abschiebung eingesetzt (bitte trennen nach Abschiebungen und Zurückweisungen)?

Durch die Bundespolizei wird keine gesonderte statistische Anschreibung über Einzelcharter, die zum Zwecke der Abschiebung eingesetzt wurden, geführt.

Da der Bundespolizei auch keine entsprechenden Angaben der Behörden der Länder vorliegen (vgl. Vorbemerkung), kann keine Aussage zum zeitlichen Beginn des Einsatzes von Einzelchartern zum Zwecke der Abschiebung getroffen werden.

3. Wie viele Einzelcharterabschiebungen wurden bislang durchgeführt (bitte trennen nach Abschiebungen und Zurückweisungen)?

Siehe Antwort zu den Fragen 1 und 2.

4. In welche Zielstaaten erfolgten diese Einzelcharterabschiebungen bzw. -zurückweisungen (bitte trennen nach Abschiebungen und Zurückweisungen)?

Durch die Bundespolizei werden die Zielstaaten von Einzelchartern, die zum Zwecke der Abschiebung eingesetzt wurden, nicht gesondert erfasst.

5. Findet diese Praxis auch in Fällen von Abschiebungen bzw. Überstellungen nach der Dublin-II-Verordnung statt, und in welche Dublin-Staaten?

Grundsätzlich ja. Siehe Antwort zu den Fragen 1 und 2.

6. Von welchen Flughäfen der Bundesrepublik Deutschland aus werden derartige Einzelcharterabschiebungen durchgeführt (bitte trennen nach Abschiebungen und Zurückweisungen)?

Einzelcharter zum Zwecke der Abschiebung sind grundsätzlich von allen Flughäfen möglich.

7. In welchen Fallkonstellationen werden Einzelcharterabschiebungen bzw. -zurückweisungen durchgeführt?
 - a) Setzt dies ein bestimmtes Verhaltensmuster der Betroffenen voraus, und wenn ja, welches?

Einzelcharter kommen in Betracht, wenn die Abschiebung, Zurückschiebung bzw. Zurückweisung auf anderem Wege nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten vollzogen werden können. Dies kann z. B. dann der Fall sein, wenn ein Ausländer seine Rückführung auf einem Linienflug mittels einer Widerstandshandlung zuvor vereitelt hat.

- b) Gibt es Handlungsanweisungen hierzu an die Bundespolizei, und wenn ja, welche?

Ja, für die Bundespolizei ist die Dienstanweisung „Bestimmungen über die Rückführung ausländischer Staatsangehöriger auf dem Luftweg (Best. – Rück Luft)“ verbindlich.

8. Welche Kosten entstehen durch die Einzelcharterabschiebungen bzw. -zurückweisungen?
 - a) Wie setzen sich diese zusammen, und wie hoch sind die durchschnittlichen Kosten einer Einzelcharterabschiebung?

Die Kosten von Einzelcharterabschiebungen/-zurückweisungen setzen sich regelmäßig aus den für die Inanspruchnahme eines Fluggerätes zu zahlenden

Kosten sowie den Personal- und Reisekosten des erforderlichen Begleitpersonals zusammen.

Eine Bezifferung der durchschnittlichen Kosten einer Einzelcharterabschiebung ist nicht möglich, da diese Kosten je Flugmaßnahme stark variieren können und von vielerlei Faktoren (Zielstaat der Abschiebung; genutztes Fluggerät; Flugrouting; Anzahl des Begleitpersonals usw.) abhängen.

- b) Wer trägt diese Kosten?

Die Kostenträgerschaft ergibt sich aus den §§ 64 ff. AufenthG.

- c) Werden zur Erstattung dieser Kosten EU-Mittel verwendet, und wenn ja, aus welchen Haushaltstiteln bzw. Fördertöpfen?

Nein.

9. Finden die Einzelcharterabschiebungen (inkl. Zurückweisungen) in Begleitung statt?
- a) Wenn ja, wie viele Personen begleiten diese Abschiebungen, und wie setzen sich diese Begleitgruppen zusammen?
- b) Befinden sich unter den Begleitern auch Ärzte, welche besondere Qualifikation haben diese Ärzte?

Die Anzahl des bei Einzelchartern erforderlichenfalls einzusetzenden Begleitpersonals hängt von den Umständen des Einzelfalles ab. Sie wird aufgrund einer vorab durchzuführenden Gefährdungsanalyse festgelegt. Zudem befindet sich regelmäßig ein Arzt unter den Begleitpersonen. Da bei Abschiebungen die ggf. erforderliche Bereitstellung von Ärzten Aufgabe der Behörden der Länder ist, kann zu deren besonderen Qualifikation durch die Bundesregierung keine Aussage getroffen werden.

- c) Werden dabei Ärzte eingesetzt, die zuvor bereits die Flugtauglichkeit der Abzuschiebenden festgestellt haben?

Die Feststellung der Flugreisetauglichkeit und die ggf. notwendige ärztliche Begleitung bei Abschiebungen obliegt den Behörden der Länder. Die Bundesregierung kann daher hierzu keine Aussage treffen.

- d) In welcher Höhe werden solche Begleitdienste bei Abschiebecharterflügen honoriert?

Die Abgeltung von dienstreisebedingten Mehraufwendungen erfolgt bei den eingesetzten Bediensteten der Bundespolizei nach den allgemeinen Vorgaben des Bundesreisekostengesetzes in Verbindung mit der Auslandsreisekostenverordnung.

10. Bei welchen Fluggesellschaften oder -eignern werden die Flugzeuge gechartert (bitte auflisten und die Länder angeben, in denen die Fluggesellschaften ihren Hauptsitz haben)?

Die Bundespolizei beauftragt einen Makler, das günstigste Fluggerät zu ermitteln, so dass die Fluggesellschaften regelmäßig wechseln.

